

---

## S 5 AS 1989/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1989/05
Datum	28.10.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 5188/05
Datum	27.06.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 28.10.2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährleistung von Leistungen nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) im Streit.

Der 1963 geborene Kläger lernte im Jahr 2001 im Ditzeldorfer Karneval die 1968 geborene Zeugin T. kennen. Im Februar 2002 zog er aus der Wohnung seiner Eltern in D. nach B. in die Drei-Zimmer-Wohnung der Zeugin T, in der er bis zum heutigen Tag gemeinsam mit der T lebt. Die Zeugin T ist Witwe und hat ein regelmäßiges Einkommen als Sekretärin. Dem Kläger gelang es in der Folgezeit, in den Jahren 2002 bis 2004 in der Freibadsaison als Schwimmbadaushilfe zu arbeiten; in den Wintermonaten bezog er dann Arbeitslosengeld bzw. (Anschluss-)Arbeitslosenhilfe. In seinem ersten Antrag auf Anschlussarbeitslosenhilfe hatte er angegeben, dass eine "Haushaltsgemeinschaft

---

mit seiner Lebenspartnerin" bestehe.

Der Klager beantragte am 12.01.2005 die Gewahrung von Arbeitslosengeld II. In dem Antragsformular gab er zu seinen personlichen Verhaltnissen an, dass er ledig sei. In dem Antrag ist zunachst angekreuzt worden, der Klager sei alleinstehend und ledig; diese Kreuze sind spater durchgestrichen worden, und stattdessen wurde angekreuzt, dass eine eheahnliche Lebensgemeinschaft mit der T als Partnerin bestehe. Die T habe ein eigenes Arbeitseinkommen als Sekretarin, er selbst habe zuletzt bis zum 16.01.2005 Arbeitslosengeld in Hohe von wahrscheinlich 200,27 Euro bezogen. Kosten fur seine Unterkunft entstanden ihm nicht, da er "freies Wohnrecht bei seiner Freundin" habe. Allerdings machte der Klager in dem Antragsformular keine Angaben zu dem Arbeitseinkommen der Zeugin T. Dem Antrag war eine "Verzichtserklahrung" der Zeugin T vom 12.01.2005 beigefugt, in der diese erklarte, dass der Klager bei ihr "zur freien Miete wohne". Sie sei jedoch "in keinsten Weise bereit, ihn daruber hinaus finanziell zu unterstutzen".

Mit dem angegriffenen Bescheid vom 22.02.2005 lehnte die Beklagte die Gewahrung von Arbeitslosengeld II ab. Da keinerlei Nachweise uber das Einkommen der Zeugin T vorgelegt worden seien, werde vermutet, dass der Bedarf anders als durch den Bezug von Arbeitslosengeld II gedeckt werden konne.

Seinen Widerspruch begrandete der Klager damit, dass er und die Zeugin T getrennte Bankkonten unterhielten. Es bestehe keine gegenseitige Verfugungsbefugnis uber Einkommen und Vermogen. Auch seien ihm die Einkunfte der Zeugin T nicht einmal bekannt. Die Zeugin T weigere sich, einen Nachweis uber ihr Einkommen zu erbringen. Bisher habe er keine Unterhaltsleistungen von ihr erhalten, und diese sei gema ihrer Erklahrung vom 12.01.2005 hierzu auch nicht bereit. So sei er beispielsweise seit dem 16.01.2005 aufgrund der Entscheidung der Beklagten ohne Krankenversicherungsschutz, da er die Beitrage nicht zahlen konne und die Zeugin T diese nicht ubernehmen wolle. Seiner Auffassung nach konne man in seinem Fall von einer eheahnlichen Gemeinschaft nicht sprechen, blo weil er in einer Wohnung mit jemanden zusammen lebe. Zudem dauere die Wohngemeinschaft noch nicht lange an.

Mit Widerspruchbescheid vom 11.06.2005 wurde der Widerspruch des Klagers als unbegrundet zuruckgewiesen. Entgegen den Ausfuhrungen des Klagers sei vom Vorliegen einer eheahnlichen Gemeinschaft auszugehen. Durch die mietfreie Unterkunft bei der Zeugin T sei sehr wohl ein Entstehen der Partnerfureinander zu erkennen. Die Zeugin T sei nicht bereit gewesen, ihr Einkommen offen zu legen, so dass erhebliche Zweifel an der Hilfebedurftigkeit bestanden.

Die Bevollmachtigten des Klagers haben deswegen am 14.07.2005 beim Sozialgericht Mannheim (SG) Klage erhoben. Der Klager trug hierbei erstmalig vor, dass er als Gegenleistung fur das mietfreie Wohnen bei der Zeugin T deren Wohnung umfassend renoviert habe, wozu er eine ubersicht der geleisteten Arbeiten vorlegte. Diese Arbeiten seien mit dem mietfreien Wohnen abgegolten worden. Die fur die Renovierungsarbeiten entstandenen Materialkosten seien dem

---

Kläger von der Zeugin T ersetzt worden. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sinne der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere in dem Beschluss vom 02.09.2004 (Az. 1 BVR 1962/04), liege nicht vor. Desweiteren sei die Regelung über die Anrechnung des Einkommens von Partnern in nichtehelichen Lebensgemeinschaft wegen eines Verstoßes gegen [Artikel 3 Grundgesetz \(GG\)](#) rechtswidrig (unter Hinweis auf SG Düsseldorf, Beschlusse vom 22.02.2005, Az. [S 35 SO 23/05 ER](#) u. [35 SO 28/05 ER](#)).

Die Beklagte trat dem Vortrag des Klägers mit dem Argument entgegen, dass die zuvor vorgelegte Bescheinigung über das mietfreie Wohnen zeitlich nicht begrenzt gewesen und nicht an eine Gegenleistung gebunden gewesen sei. Die Tatsache, dass der Kläger die Wohnung der Zeugin T renoviert habe, sei nach ihrer Auffassung ein weiteres Indiz für ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander.

Das SG hat in einem Erörterungstermin vom 20.10.2005 den Kläger angehört sowie die Zeugin T vernommen. Der Kläger gab an, dass ihm die Höhe der Miete und der Nebenkosten seiner Wohnung nicht genau bekannt seien. Die finanziellen Angelegenheiten würden getrennt gehalten. Im Winter 2004/2005 habe er die Wohnung renoviert und hierbei allein für die Küche 11 Tage benötigt. Eine Vergütung für die Arbeit habe er von der Zeugin T nicht erhalten. Das Telefon der Zeugin T benutze er nicht. Er habe ein eigenes Handy. Allerdings könne er den von der Zeugin T gekauften Computer mitbenutzen. Der Computer sei mit dem Internet über eine Flatrate verbunden, wobei er sich an den Kosten und auch an den Kosten für die GEZ nicht beteilige. Sowohl er als auch die Zeugin T hätten ein Kraftfahrzeug, welches jeder selbst finanziere. Er leiste einen monatlichen Beitrag von 200,00 Euro an die Zeugin T, den er als Zuschuss für die Miete ansehe. Im Keller habe er einen Raum von einer Größe von etwa 5 x 4 m ausgebaut, den er für sein Hobby nutze; er baue Modellgaleeren und hoffe, künftig einmal eine große Galeere zur Benutzung durch Passagiere beispielsweise im Mittelmeer zu bauen. Die Hausarbeit sei nicht eingeteilt, es werde nach Bedarf geputzt. Gekocht werde selten, meistens koche er dann. Die Nahrungsmittel würden getrennt eingekauft. Die Waschmaschine würde gemeinsam genutzt, das Waschmittel kaufe die Zeugin T gemeinsame Urlaube hätten sie nicht gemacht; die Zeugin T (von ihm in seiner Aussage als "meine Freundin" bezeichnet) sei im Sommer auf S. gewesen, er habe in dieser Zeit arbeiten müssen. Lediglich im Zeitraum Januar bis April 2005 habe er seinen monatlichen Beitrag von 200,00 Euro nicht gezahlt, da ihm das nicht möglich gewesen sei; deswegen seien in diesem Zeitraum vorgenommene Renovierungsarbeiten als Vorauszahlung des Beitrages von 200,00 Euro in diesem Zeitraum angesehen worden. In der Vergangenheit habe es zwischen ihm und der Zeugin T insbesondere auch wegen finanzieller Angelegenheiten schon Konflikte gegeben. Diese habe dann davon gesprochen, dass sie ihn nicht immer "durchsetzen" könne. Die Zeugin T sehe die Situation auf Dauer als unbefriedigend an, weil er nicht ausreichend zu ihrem gemeinsamen Lebensunterhalt beitrage.

Die Zeugin T gab an, ihre Wohnung koste sie monatlich 600,00 Euro einschließlich

---

Nebenkosten, die verbrauchsbezogen abgerechnet wÃ¼rden. Sie arbeite als SekretÃ¤rin und fahre mit einem Kraftfahrzeug des Typs Audi TT zur Arbeit. Der KlÃ¤ger selbst fahre einen Nissan Micra. Der Einzug des KlÃ¤ger in ihre B. Wohnung sei zunÃ¤chst als ÃbergangslÃ¶sung gedacht gewesen, da der KlÃ¤ger damals arbeitslos gewesen sei und eine Aussicht auf eine Anstellung als BadewÃ¤rter in H. gehabt habe. Eine Liebesbeziehung habe niemals bestanden. Bei seinem Einzug habe der KlÃ¤ger einen KÃ¼hlschrank, einen Teppich und KleingegenstÃ¤nde mitgebracht. Bis zum Sommer 2005 habe der KlÃ¤ger in einem Abstellraum geschlafen, der jetzt von ihr als BÃ¼ro benutzt werde. Im Ã¼brigen bestÃ¤tigte die Zeugin T die Aussagen des KlÃ¤gers hinsichtlich eines monatlichen Kostenbeitrages von 200,00 Euro mit Ausnahme des Zeitraumes ab Januar 2005, in welchem die Renovierung der Wohnung stattfand. Hausarbeiten wÃ¼rden nicht nach festen Regeln erledigt. Die Waschmaschine werde von beiden bedient. Es gebe auch keine Regelung, wer welche Dinge einkaufe. Gemeinsamen Urlaub hÃ¤tten sie nicht gemacht. Wenn Bekannte in D. besucht wÃ¼rden, werde mal das Auto des KlÃ¤gers, mal ihr Auto benutzt, oder es fahre auch jeder selbst, falls nicht die gleiche Zeit in D. verbracht werde.

AnschlieÃend hat das SG nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.10.2005 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Eine WÃ¼rdigung aller EinzelumstÃ¤nde ergebe, dass zwischen dem KlÃ¤ger und der Zeugin T eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft bestehe. Eine eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft werde gekennzeichnet durch eine Gemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann, die von Rechts wegen heiraten kÃ¶nnten, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft sowie durch ein subjektiv-personales Element der Gemeinschaft, woraus sich die Vermutung fÃ¼r ein gegenseitiges Entstehen ergebe. Von Rechts wegen kÃ¶nne zwischen dem KlÃ¤ger und der Zeugin T eine Ehe geschlossen werden. SchlieÃlich sei eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft anzunehmen. HierfÃ¼r sprÃ¤chen zunÃ¤chst die dem KlÃ¤ger zurechenbaren Angaben, die Zeugin T sei seine "Lebenspartnerin" (unter Hinweis auf den Arbeitslosenhilfeantrag vom 13.01.2003) bzw. es bestehe eine "eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft" (unter Hinweis auf den Antrag vom 12.01.2005). Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bestehe auch inhaltlich, denn der Beitrag des KlÃ¤gers von 200,00 Euro monatlich sei nicht ausreichend, um die aus dem Zusammenleben mit T entstehenden Kosten zu decken, zumal behauptet werde, dieser Beitrag sei lediglich als ein Beitrag zur Miete anzusehen. Dem KlÃ¤ger wÃ¼rden insofern wesentliche Teile der restlichen gemeinsamen Lebenshaltung (Nutzung von EinrichtungsgegenstÃ¤nden, BettwÃ¤sche, Computer und Internetanschluss, Waschmaschine, Verbrauchsmittel fÃ¼r den Haushalt) seitens der Zeugin T zugewandt. Diese laufenden, von den Partnern nicht im einzelnen ausgerechneten ZuschÃ¼sse zum Lebensunterhalt des KlÃ¤gers zeigten, dass keine getrennte Lebenshaltung, sondern eine gemeinsame LebensfÃ¼hrung stattfinde. Hierbei trage die Zeugin T als die wirtschaftlich stÃ¤rkere Partnerin die Ã¼berwiegenden Kosten. Gegen ein bloÃes vorÃ¼bergehendes kostenloses Wohnenlassen des KlÃ¤gers bei der Zeugin spreche zum einen die lange Dauer des Zusammenlebens von drei Jahren im Zeitraum von Januar 2002 bis Januar 2005 und zum anderen auch, dass die Zeugin T dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich auch Gestaltungen im Hinblick auf die von ihr gemietete Wohnung eingerÃ¤umt habe, wozu das SG auf

---

den ausgebauten Kellerraum für die Hobbyzwecke des Klägers verwies. Schließlich sei die Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und der Zeugin T auch von einem subjektiv-personalen Element getragen, aus dem sich ein gegenseitiges Einstehen vermuten lasse. Die Zeugin T habe bei ihrer Vernehmung zwar bestritten, dass zwischen ihr und dem Kläger eine Liebesbeziehung bestehe, jedoch sei diese Aussage nach den geschilderten äußeren Umständen des Kennenlernens und des Zusammenlebens nach allgemeiner Lebenserfahrung unglaubwürdig. Dagegen spreche auch die Angabe des Klägers, er habe mit der T gemeinsam in Urlaub fahren wollen, was jedoch alleine am fehlenden Geld gescheitert sei. Diese Vorstellung zeige, dass sich die persönliche Beziehung zwischen dem Kläger und der Zeugin T nicht im gemeinsamen Leben in der Wohnung in Brühl erschöpfe. Wäre die Beziehung zwischen dem Kläger und der Zeugin T nicht von einer tiefgreifenden persönlichen Verbindung getragen, sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die T dem Kläger nahezu sämtliche Gegenstände des gemeinsamen Haushalts zur Nutzung zur Verfügung stelle. Es sei daher davon auszugehen, dass das Einkommen und Vermögen der Zeugin T die Bedürftigkeit des Klägers gem. [§ 9 Abs. 1 SGB II](#) ausschließe, weil die Partner gegenüber der Beklagten und auch gegenüber dem Gericht beharrlich nähere Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Zeugin T, welche ein festes Gehalt als Sekretärin beziehe, verweigerten. Der Gerichtsbescheid des SG wurde den Klägerbevollmächtigten am 03.11.2005 zugestellt.

Die Bevollmächtigten des Klägers haben am 02.12.2005 beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Zu Unrecht habe das SG eine Bereitschaft der Klägerin und des Zeugen T angenommen, gegenseitig über die Beziehung in einer reinen Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinaus füreinander einzustehen. Dies zeige sich daran, dass die Zeugin T auch nach der Arbeitslosigkeit des Klägers nicht auf den Mietkostenbeitrag des Klägers verzichte, sondern darauf bestanden habe, der Kläger müsse hierfür Renovierungs- und Sanierungsarbeiten in der Wohnung vornehmen. Schließlich habe die Zeugin T dem Kläger auch das erforderliche Geld für die Aufrechterhaltung seines Krankenversicherungsschutzes nicht gegeben. Die Gemeinschaft der Zeugin T mit dem Kläger sei eine reine Zweckgemeinschaft. Die Zeugin T verfüge über ausreichend Wohnraum und gewähre dem Kläger lediglich eine Unterkunft und die Mitbenutzung von Gebrauchsgütern. Gemeinsame Anschaffungen seien nicht getätigt worden, wobei der Hausrat alleine der Zeugin T gehöre. Der Kläger habe lediglich einige Gegenstände und seine Modellbauvorhaben untergebracht. Schließlich sei auch bei der Antragstellung seitens des Klägers nicht von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgegangen worden; der diesbezügliche Antrag sei durch den Sachbearbeiter geändert worden. Der Kläger habe lediglich angegeben, dass er ledig und die Zeugin T verwitwet sei. Seitens der Sachbearbeitung der Beklagten würde offensichtlich das Zusammenleben zwischen Mann und Frau sogleich als eheähnliche Lebensgemeinschaft interpretiert. Überdies sei die Regelung des [§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II](#) mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, da nicht getrennt lebende Ehegatten und Partner eine Lebensgemeinschaft einen einklagbaren Anspruch auf Unterhalt und damit auf soziale Absicherung hätten, den der Kläger nicht habe.

---

Der Klager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 28.10.2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.02.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Klager ab dem 17.01.2005 Leistungen nach dem SGB II im gesetzlichen Umfang zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt den angefochtenen Gerichtsbescheid fur rechtmaig.

Insbesondere das gewichtigste Indiz der Dauer des Zusammenlebens (ca. 3 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung) und der Art des Kennenlernens sprechen fur eine ehehnliche Gemeinschaft. Es konne nicht davon ausgegangen werden, dass der Klager rund ein Jahr, nachdem er die Zeugin T kennen gelernt habe, von D. nach B. gezogen sei, lediglich um eine gunstige Wohngelegenheit zu erlangen. Seine Stelle als Saisonaushilfe in einem Schwimmbad habe er damals erstmals zwei Monate nach seinem Umzug angetreten, weswegen nicht anzunehmen sei, dass er im R.-N.-Raum aus beruflichen Grunden eine gunstige Bleibe bentigt habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er sich am neuen Wohnort â dem seiner Freundin, der Zeugin T â eine Ttigkeit gesucht habe. Gegenseitiges Einstehen fur einander zeige sich auerdem schon daran, dass der uberwiegend arbeitslose Klager unentgeltlich bei der Zeugin T wohnen konne, was jedoch bei einer reinen Wohn- und Haushaltsgemeinschaft nicht der Fall ware. Das der Klager mit dem Renovieren der gemeinsamen Wohnung im Jahre 2004 eventuelle Mietruckstande bezahlen sollte, sei nur vorgeschoben und daher unglaubhaft. Mietzuschusse in Hhe von 200,00 Euro seien vom Klager erst nachtruglich vorgetragen worden, was widersprachlich zu den Angaben der Zeugin T sei, welche zunchst angegeben habe, der Klager wohne bei ihr mietfrei. Selbst wenn sich der Klager tatsachlich mit 200,00 Euro monatlich an Kost und Logis beteilige, ware dieser Betrag zu gering, um die Kosten zu decken. Auch dies spreche fur ein gegenseitiges Einstehen der Partner fur einander in den Not- und Wechselfallen des Lebens, so dass von einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft ausgegangen werden musse. In dem Renovieren der Wohnung der Zeugin T durch den Klager musse â neben dem Einrumen von Platz fur das Hobby des Klagers â als Umbau des Wohnraumes mit Blick auf das Zusammenleben ein Gestalten des gemeinsamen Lebensraumes gesehen werden. Ob die Angabe in dem Antrag, er lebe mit der Zeugin T in ehehnlicher Gemeinschaft, durch ihn selbst oder durch einen Sachbearbeiter gettigt worden sei, sei unerheblich, da er diese Angabe durch seine Unterschrift besttigt habe. Schlielich habe der Klager selbst angegeben, er habe freies Wohnrecht "bei seiner Freundin". Wenn dies nicht der Fall ware, htte er die Zeugin T explizit in der vorgesehenen Stelle als Vermieterin oder Mitbewohnerin bezeichnen mssen. Damit habe er wahrheitsgem umgangssprachlich genau das angegeben, was juristisch gesehen dem Leben in einer ehehnlichen Gemeinschaft entspreche. Das Fehlen eines gemeinsamen Kontos spreche nicht gegen eine ehehnliche

---

Gemeinschaft (unter Hinweis auf Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.12.2005 – [L 8 AS 4496/05 ER-B](#) -).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten, die Akten des Sozialgerichts sowie die Akten des Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [Â§ 143](#) f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet.

Leistungen nach dem SGB II werden nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) ausschließlich Antragstellern gewährt, die hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann, und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. [Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) bestimmt hierzu, dass bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Vermögen und Einkommen des Partners zu berücksichtigen ist.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) b SGB II auch als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen "in eheähnlicher Gemeinschaft" lebt (vgl. auch [BTDrucks. 15/1516, S. 52](#)). Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsregelung hat der Senat nicht, da umgekehrt eine Nichtanrechnung eine Benachteiligung der in [Art. 6 Grundgesetz \(GG\)](#) geschützten Ehe vorläge.

Der Senat ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens davon überzeugt, dass zwischen dem Kläger und der Zeugin T eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, was das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft und die Anrechnung des Einkommens und Vermögens der T auf die Ansprache des Klägers nach dem SGB II zur Folge hat. Da die T und der Kläger keine näheren Angaben zu dem Einkommen und Vermögen der T gemacht haben, hat die Beklagte bislang zu Recht die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II abgelehnt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist eine Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (vgl. [BVerfGE 87, 234](#), 264). Dass zwei Personen dieselbe Meldeadresse haben, reicht hierfür nicht aus (vgl. auch [BVerwGE 98, 195](#), 198 f.). Bloße Mitglieder einer Wohngemeinschaft gehören auch nicht zu der "Haushaltsgemeinschaft" nach [Â§ 9 Abs. 5 SGB II](#) (BVerfG 02.09.2005 [NVwZ 2005, 1178](#)), denn diese Regelung

---

erfasst nur Verwandte oder Verschw ngerte im Sinne der [    1589 f. BGB](#) (vgl. [BTDrucks 15/1516, S. 53](#)).

Das SG hat umfassend und  berzeugend dargelegt, weshalb bei dem Kl ger und der Zeugin T vom Vorliegen einer ehe hnlichen Gemeinschaft im Sinne von [   7 Abs. 3 Nr. 3](#) b SGB II auszugehen ist. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausf hrungen, denen er sich ausdr cklich anschlie t, nach [   153 Abs. 2 SGG](#) Bezug.

Danach kann auch nach dem Vortrag des Kl gers und der Zeugin T nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Kl ger und der T eine blo e Zweck-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft vorliegt. Der Kl ger hat die T im D. Karneval kennen gelernt und ist anschlie end in ihre Wohnung eingezogen. Die beiden haben gemeinsame Bekannte, die sie in D. gemeinsam und auch getrennt besuchen. Die T r umt dem Kl ger  berdies permanent Gebrauchsvorteile an der gemeinsamen Wohnung ein, deren Wert deutlich  ber die behauptete monatliche Zuwendung des Kl gers in H he von 200 EUR hinausgeht. Es kann daher auch offen gelassen werden, ob diese   erstmalig im Klageverfahren vor dem SG behauptete   Zuwendung auch tats chlich von Anfang an gezahlt wurde oder lediglich als Schutzbehauptung anzusehen ist. Dass durch diesen Beitrag jedenfalls der Wert des Wohnrechts bei der T nicht erreicht wird, zeigt sich bereits an der schriftlichen Best tigung der T im Verwaltungsverfahren, sie r ume dem T ein Wohnen zur "freien Miete" ein.

Im  brigen hat das SG zutreffend dargelegt, dass auch dar ber hinaus zahlreiche Indizien vorliegen, die auf eine dauerhafte und tiefer greifende Beziehung zwischen dem Kl ger und der T hinweisen. So ist es mit einer blo en Wirtschaftsgemeinschaft nicht vereinbar, dass ein Wille nach gemeinsamem Urlaub besteht, wie ihn der Kl ger einger umt hat.

Au erdem hat der Kl ger auch einger umt, dass es wegen des finanziellen Ungleichgewichts zwischen ihm und der T schon  fter Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen gegeben habe. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, dass die T den Kl ger weiterhin   nach ihren Worten   "durchf ttert" ein weiteres gewichtiges Indiz daf r, dass die T tats chlich und auch in ihren Augen die Kosten der Lebensf hrung des Kl gers (mit)tr gt und daher ihren Einstandswillen auch nach au en dokumentiert. Denn in einer blo en Zweckgemeinschaft, die  berwiegend von wirtschaftlichen Erw gungen gepr gt ist, w re ein solches Verhalten  ber einen l ngeren Zeitraum kaum zu erwarten. Hierbei ist es unbeachtlich, wenn die T dem Kl ger in manchen Bereichen, wie etwa bei den Krankenversicherungsbeitr gen, nicht unterst tzt, wenn auf der anderen Seite in anderen Lebensbereichen eine Unterst tzung regelm  ig erfolgt.

Ein weiterer wesentlicher Hinweis f r das Vorliegen einer ehe hnlichen Lebensgemeinschaft sind die Angaben hierzu in den Antragsformularen. Selbst wenn die ma geblichen Kreuze durch den Sachbearbeiter ge ndert worden w ren, h tte der Kl ger den Antrag mit diesen  nderungen doch

---

unterschrieben. Im Übrigen werden diesbezüglich gegebenenfalls noch bestehende Restzweifel dadurch beseitigt, dass der Kläger die T in dem Antrag als "meine Freundin" und nicht etwa als "Mitbewohnerin" oder "Bekannte" bezeichnet hat, was umgangssprachlich als Lebenspartner verstanden wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024